



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Runder Tisch für Flüchtlingsfragen
Amt für Integration und Vielfalt
Stadt Köln
- per Mail -

08. April 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 26.18.00
bei Antwort bitte angeben

MRin Charlotte Hinsen
Telefon 0211 837-2688
Telefax 0211 837-2200
charlotte.hinsen@mkffi.nrw.de

Förderrichtlinie Soziale Beratung von Flüchtlingen

Ihr Schreiben vom 08.12.2021

Sehr geehrte Frau Haselau,
sehr geehrter Herr Krücker,

Herr Minister D. Stamp dankt Ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie die geänderten Förderrichtlinien zur Sozialen Beratung von Geflüchteten ansprechen, und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ich bitte zunächst um Verständnis, dass mir dies erst jetzt möglich ist.

Ich möchte Ihnen zunächst versichern, dass die soziale Beratung von Geflüchteten durch die freien Träger für das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration eine hohe Bedeutung hat. Es ist wichtig, dass den Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen und in den Kommunen kompetente, gut qualifizierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die sich mit ihren sozialen Anliegen befassen und – angepasst an die konkrete Lebenssituation und die Bleibeperspektive – Hilfestellung zum Leben in unserem Land leisten.

Deshalb wurden im Haushalt 2021 insgesamt 35 Mio. Euro für die soziale Beratung zur Verfügung gestellt. Ferner sind für das Haushaltsjahr 2022 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29 Mio. Euro veranschlagt. Von Anfang an außer Frage stand für uns dabei auch, dass in Nordrhein-Westfalen die Asylverfahrensberatung durch die freien Träger weitergeführt und weiter durch das Land gefördert werden soll, auch wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zukunft zusätzlich in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes eine staatliche

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG anbieten wird. Daran wird deutlich, dass die Förderung der sozialen Beratung, die in diesem Umfang bundesweit einmalig ist, für die Landesregierung nicht in Frage steht, sondern nach wie vor einen hohen Stellenwert hat.

Parallel dazu wurden die Richtlinien zur Förderung der sozialen Beratung für Geflüchtete in NRW angepasst. Die bisher geltenden Richtlinien zur sozialen Beratung von Geflüchteten vom 01.01.2016 sind zum 31.12.2020 ausgelaufen. Das MKFFI hat dies zum Anlass genommen, die Inhalte der Richtlinien insbesondere unter dem Blickwinkel des Förderrechts einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Wichtige Punkte aus Sicht der Landesregierung waren dabei die Öffnung des Förderverfahrens auch für neue Träger, die transparente, auch für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Gestaltung des Förderverfahrens und die Festschreibung von Qualifikationsniveaus der Beraterinnen und Berater mit dem Ziel einer mit Blick auf die Zukunft gesicherten Qualität der sozialen Beratung. Ein Anliegen ist dem Land NRW außerdem der Ausbau der psychosozialen Beratung, mit der insbesondere den vielen traumatisierten Geflüchteten ein Hilfsangebot gemacht werden soll.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch einmal kurz erläutern, welche Überlegungen der damit verbundenen Anpassung der Fördersätze zugrunde lagen: Angepasst wurde insbesondere der Fördersatz für die Fördersäulen Asylverfahrensberatung, Beschwerdemanagement, Rückkehrberatung und regionale Beratung. Dies sind Beratungsangebote, die im Wesentlichen ein gleiches Schwierigkeitsniveau haben und eine gleiche Qualifikation (z.B. einen Bachelor im Bereich soziale Arbeit) erfordern. Der Förderhöchstsatz neu beträgt hier 53.100 Euro und stützt sich auf eine Berechnung der durchschnittlichen Kosten für einen EG 10-Arbeitsplatz nach dem Tarifvertrag des Landes, hiervon 80 % (ein für Förderverfahren üblicher und angemessener Satz). Die Förderhöchstsätze waren bisher durch Erlass geregelt und lagen bei der Asylverfahrensberatung, dem Beschwerdemanagement und der Rückkehrberatung zuletzt bei 71.000 Euro (und damit höher als z.B. bei einem Psychologen mit Masterabschluss), die tatsächliche Förderung lag aber im Durchschnitt weit darunter. Der Förderhöchstsatz für die mit 203 Stellen größte Fördersäule der regionalen Beratung lag bisher bei 50.000 Euro (trotz im

Wesentlichen gleicher Wertigkeit der Tätigkeit) und wird nun mit der neuen Richtlinie auf ebenfalls 53.100 Euro angehoben.

Seite 3 von 4

Hinzu kommt, dass mit den neuen Richtlinien eine Umstellung von einer Anteils- auf eine Festbetragsförderung erfolgt. Die Festbetragsfinanzierung bietet sowohl für den Projektträger als auch Zuwendungsgeber ein hohes Maß an Transparenz und Berechenbarkeit. Die gewährte Zuwendung kann in voller Höhe zur Deckung der entsprechenden Ausgaben in Anspruch genommen werden. Tatsächliche Ausgaben werden dann bis zu dieser Höhe zu 100 % gefördert. Der Bedarf an unterjährigen Korrekturen, umständlichen Verrechnungen nach Projektabschluss beziehungsweise (teilweisen) Rückforderungen zu viel oder zu Unrecht gezahlter Zuwendungen ist signifikant geringer als bei einer Anteilsfinanzierung. Die Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen wird genauso vereinfacht wie der Nachweis der Verwendung und dessen Überprüfung. Projektträger werden schneller Gewissheit haben, ob und in welcher Höhe sie eine Förderung erhalten. Die jeweiligen Zuwendungen werden wesentlich früher als bisher ausgezahlt werden können. Die Kehrseite dieses Systems ist, dass im Einzelfall über den Förderhöchstsatz hinausgehende Bedarfe auf anderem Wege zu finanzieren sind. Eine solche Mischkalkulation ist angesichts von mehr als 450 Stellen und verschiedensten Tarif- und Entgeltregelungen aus hiesiger Sicht vertretbar. Davon losgelöst hat das Land Nordrhein-Westfalen jedoch die Möglichkeit, bei eventuellen künftigen Tarifsteigerungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen anlassbezogen durch Änderungen der entsprechenden Förderrichtlinien auf Veränderungen mit Wirkung für die Zukunft zu reagieren. Für den Moment ist jedoch keine Änderung der Förderhöchstsätze angedacht. Im Hinblick auf das laufende Förderverfahren wäre dies auch rechtlich gar nicht möglich. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Soweit Sie sich ferner dafür einsetzen, zu einem wirkungsvollen Dialog mit den freien Trägern zurückzukehren, kann ich Ihnen versichern, dass es auch dem MKFFI ein Anliegen ist, in einem ständigen konstruktiven Dialog mit den Trägern zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Seite 4 von 4

Charlotte Hinsen